

Beschluss Az. AN 19 S 09.01860*

VG Ansbach

6. August 2010

Tenor

- 1 1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Nrn. 9 bis 13 von Nr. I des Bescheides des Bayerischen Staatsministeriums für ..., ..., ... und ... vom 3. September 2009 wird wiederhergestellt.
- 2 2. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Nr. III des Bescheids wird angeordnet.
- 3 2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
- 4 3. Der Streitwert wird auf 3.750,00 EUR festgesetzt.

Gründe

- 5 I.
- 6 Der Antragsteller ist einer der beiden Geschäftsführer der ... Er wendet sich im Weg eines Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine ihm auferlegte Pflicht, bezüglich der zu einer Biogasanlage gehörenden Gasleitungen einen Sachverständigen tätig werden zu lassen und dessen Begutachtung der Energieaufsichtsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für ..., ..., ... und ... (...) vorzulegen.
- 7 Im August 2004 wurde dem Antragsteller durch das Landratsamt ...-... eine bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. ... der Gemarkung ... in ... erteilt. Die Anlage versorgt (auch) ein auf dem Grundstück Fl.Nr. ... der gleichen Gemarkung befindliches Blockheizkraftwerk, welches der Nahwärmeversorgung dient, wobei

*<http://openjur.de/u/485688.html> (= openJur 2012, 109893)

der erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird. Für das Blockheizkraftwerk erhielt der Antragsteller unter dem Datum 11. November 2008 eine bauaufsichtliche Genehmigung. Zur Verbindung der Biogasanlage mit dem Blockheizkraftwerk dient eine wohl im Oktober 2008 verlegte Leitung von etwa 900 m Länge, die durch den Ortsteil ... führt.

- 8 Durch einen Abdruck der bauaufsichtlichen Genehmigung für das Blockheizkraftwerk erhielt das ... im November 2008 Kenntnis von diesem Vorhaben und dadurch auch von dem Umstand, dass gasführende Rohrleitungen den Bereich des Betriebsgeländes der Biogasanlage verlassen.
- 9 In der Annahme des Antragsstellers als Bauherr und Betreiber des Blockheizkraftwerks wies das ... den Antragsteller mit Schreiben vom 26. November 2008 darauf hin, dass die Biogasanlage einschließlich der Gasleitung bis hin zum Blockheizkraftwerk eine Energieanlage sei und die Energieaufsichtsbehörde die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen habe. Der Antragsteller wurde dazu im Wesentlichen darum gebeten, Unterlagen entsprechend einem beigefügten Merkblatt vorzulegen, welches sich auf erforderliche Unterlagen für die sicherheitsaufsichtliche Überprüfung bei der Errichtung einer Biogasanlage nach §49 EnWG bzw. auf die Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung, GasHL-VO) bezieht. Die erforderlichen Unterlagen seien vor Baubeginn zusammen mit einer gutachterlichen Stellungnahme vorzulegen, außerdem eine Abnahmebescheinigung von einem nach der GasHL-VO anerkannten Sachverständigen zur sicherheitstechnischen Unbedenklichkeit. Spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage sei eine Schlussbescheinigung von einem zugelassenen Sachverständigen zu übersenden, dieses Verlangen abgeleitet offenbar aus den Vorschriften der GasHL-VO. Zur Erledigung wurde dem Antragsteller schließlich - im März 2009 - eine Frist bis spätestens 1. April 2009 gesetzt.
- 10 Die Bevollmächtigten des Antragstellers stellten sich im März 2009 dem Ansinnen der Behörde entgegen mit im Wesentlichen der Begründung, dass vorliegend gar keine Energieanlage im Sinn des Energiewirtschaftsgesetzes in Rede stehe. Eine „Gashochdruckleitung“ liege nicht vor, da die hier betriebene Leitung einen Betriebsdruck vom maximal 45 mbar aufweise. Das Erfordernis einer „formlosen energiewirtschaftlichen Anzeige“ ergebe sich allenfalls für eine Gashochdruckleitung. Selbstverständlich könne dann auch keine Abnahmebescheinigung eines nach §12 GasHL-VO anerkannten Sachverständigen gefordert werden. Biogasanlage und Blockheizkraftwerk seien bestandskräftig genehmigt und eine Maßnahme der Energieaufsicht bei solchen Anlagen dürfte zumindest regelmäßig ermessensfehlerhaft sein.
- 11 Das ... setzte nochmals Frist - bis zum 1. August 2009 - und stellte sich auf den Standpunkt, dass hier einzelne Vorschriften der Gashochdruckleitungsverordnung beim Vollzug des §49 EnWG analog herangezogen würden. Damit solle der Nachweis der technischen Sicherheit im Sinn von §49 EnWG erleichtert und

zugleich ein Sicherheitsniveau durchgesetzt werden, das demjenigen der Leitungen entspreche, die der Gashochdruckleitungsverordnung unterlägen. Eine Energieanlage im Sinn von §49 EnWG liege vor, angesichts des von dieser Vorschrift verfolgt Schutzzwecks der technischen Sicherheit. Auch Leitungen mit geringerem Betriebsdruck unterlägen der Aufsicht, weswegen die Anwendung des §49 EnWG nicht von der Druckstufe abhängig sei. Die Anforderung von Angaben und Unterlagen im Schreiben vom 26. November 2008 sei eine erforderliche Maßnahme im Sinn von §49 Abs. 5 EnWG.

- 12 Der ministeriellen Auffassung ließ der Antragsteller entgegensetzen, dass hier die Durchsetzung des Sicherheitsniveaus für Gashochdruckleitungen angestrebt werde. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine unsachgemäße Errichtung oder einen unsachgemäßen Betrieb seien hier nicht genannt worden. Etwa künftig geltende technische Regeln für Biogasanlagen werde der Antragsteller beachten.
- 13 Durch E-Mail vom 5. August 2009 teilte einer der Söhne des Antragstellers dem ... mit, dass er dem Ministerium in den nächsten Tagen unstrittig erforderliche Unterlagen zukommen lassen werde, wie es dann unter dem Datum 26. August 2009 (Eingang beim ... am 13.10.2009) auch geschehen ist. Damit werde nachgewiesen, dass von der Biogasleitung keine akute Gefahr ausgehe. Hinsichtlich des Gutachtens eines Sachverständigen wurde auf die insoweit anfallenden Kosten hingewiesen.
- 14 Mit Bescheid vom 3. September 2009 forderte das ... den Antragsteller auf, bis spätestens 15. Oktober 2009 für die gesamten gasführenden Rohrleitungen und Anlagenteile der Biogasanlage vom Ausgang der/des Fermenter/s bis hin zu letzten Absperrereinrichtung vor dem Blockheizkraftwerk „Anzeigeunterlagen“ zur sicherheitstechnischen Überprüfung vorzulegen. Diese waren nachfolgend aufgeführt, wobei es sich bei dortigen Nummern 1 bis 8 der Nr. I des Bescheids der Art nach im Wesentlichen um Auskünfte und technische Unterlagen aus dem Bereich des Antragstellers handelt. Die weiteren Nummern zu den vorzulegenden Anzeigeunterlagen lauten wie folgt:
 - 15 9.Unterrichtung des Sachverständigen für die Abnahmeprüfung
 - 16 Erklärung des Errichters und des Betreibers, dass der Sachverständige, der die Abnahmeprüfungen durchführen wird, rechtzeitig alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.
 - 17 10.Gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen
 - 18 Erklärung eines vom ... anerkannten Sachverständigen, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Biogasanlage den Anforderungen des §49 EnWG entspricht.

- 19 12. Vorabbescheinigung des Sachverständigen
- 20 Erklärung eines vom . . . anerkannten Sachverständigen,
- 21 - dass auf Grund der Prüfung hinsichtlich Festigkeit und Dichtigkeit und des
- 22 - Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen, die in §49 EnWG
genannten Bedingungen für die Inbetriebnahme erfüllt sind und
- 23 - somit gegen die Inbetriebnahme der Anlagen keine sicherheitstechnischen Be-
denken bestehen.
- 24 13. Schlussbescheinigung des Sachverständigen
- 25 Bestätigung eines vom . . . anerkannten Sachverständigen, dass auf Grund der ab-
schließenden Prüfung die Anlage den Anforderungen des §49 EnWG entspricht.“
- 26 Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen blieb vorbehalten. Des Weiteren wurde die sofortige Vollziehung der Nr. I des Bescheids angeordnet (Nr. II). Für den Fall der Nichtbefolgung der Verpflichtung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 EUR fällig gestellt, für den Fall der Aussetzung der Vollziehung oder der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs wurde eine Frist zur Erfüllung bis zum Ablauf von einem Monat nach Eintritt der Bestandskraft gesetzt (Nr. III). Unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens wurde für den Bescheid eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR festgesetzt (Nr. IV).
- 27 In der Begründung dieses Bescheides ist unter anderem ausgeführt, dass von einer das Betriebsgelände verlassenden Gasleitung bei unsachgemäßer Errichtung oder unsachgemäßem Betrieb erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen, wegen möglicher Entstehung eines Luft-Gasgemisches bei Undichtigkeiten mit Explosion nach einer Entzündung. Da sicherheitstechnische Anforderungen an das Rohrleitungssystem anderweitig nicht überprüft würden, fordere das . . . in einem Anzeigeverfahren grundsätzlich den sicherheitstechnischen Nachweis der Anlagen gemäß §49 EnWG. Bisher habe der Antragsteller keine nähere Auskunft über die technischen Verhältnisse gegeben, trotz Aufforderungen und Fristsetzung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde damit gerechtfertigt, dass hier ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausschließung der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs bestehe und nicht bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheids zu warten sei. Auf Grund des Gefährdungspotentials von Biogasanlagen und Biogasleitungen könne die Vorlage des sicherheitstechnischen Nachweises dieser Anlagen nicht länger aufgeschoben werden. Das Interesse des Antragstellers an der Erhaltung seines vollständigen Rechtsschutzes müsse hinter dem öffentlichen Interesse an einem sicheren Betrieb von Energieanlagen zurücktreten. Die Höhe des Zwangsgelds berücksichtige die Bedeutung der Biogasanlage und das Interesse des Antragstellers an ihrer Erhaltung.

- 28 Gegen den vorbezeichneten Bescheid ließ der Antragsteller mit beim Gericht am 2. Oktober 2009 durch Telefax eingegangenen Schriftsätzen seiner Bevollmächtigten (teilweise) Klage erheben mit dem Begehren, den Bescheid hinsichtlich der Anforderung von Unterlagen durch dessen Nrn. 9 bis 13 aufzuheben. Des Weiteren wurde die Aufhebung des Bescheids hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung insoweit beantragt, als ein Zwangsgeld von mehr als 500,00 EUR angedroht worden ist. Außerdem wurde (dem Wortlaut nach) beantragt,
- 29 die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen.
- 30 Hilfsweise wurde weiterhin eine Zwischenverfügung dahingehend beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage vorläufig und bis zur Entscheidung über den Eilantrag wiederherzustellen.
- 31 Insgesamt wurde zur Begründung der Rechtsbehelfe im Wesentlichen ausgeführt, dass das gesetzlich geforderte besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung nicht ausreichend begründet worden sei, insbesondere nicht einzelfallbezogen. Außerdem habe die Behörde mit Bescheidung und Anordnung der sofortigen Vollziehung zu lange zugewartet, um nun noch die sofortige Vollziehung anordnen zu können. Zudem seien die angegriffenen Verfügungen rechtswidrig getroffen worden. Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes seien nicht anwendbar und die Voraussetzungen für Maßnahmen nach §49 Abs. 5 und 6 EnWG lägen nicht vor. Bei dem angeforderten Gutachten handele es sich nicht um eine Auskunft im Sinn des §49 Abs. 6 EnWG. Zumindest seien die Verfügungen ermessensfehlerhaft getroffen worden. Die Vorschriften der Gashochdruckleitungsverordnung seien nicht anwendbar, auch nicht analog. Eine konkrete Gefahr, die von der hier vorliegenden Niederdruckbiogasleitung ausgehe, sei nicht dargetan.
- 32 Der Antragsgegner stellte sich der Klage entgegen und beantragt,
- 33 den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen,
- 34 wozu im Wesentlichen ausgeführt worden ist, dass von Maßnahmen des Verwaltungszwangs natürlich bis zur Entscheidung über den Eilantrag abgesehen werde. Das Verfahren sei in zeitlicher Hinsicht angemessen betrieben worden. Die hier bestehende Gefahrenlage begründe ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Ein Nichtnachweis oder die Weigerung zum Beleg technischer Leistungsfähigkeit begründe eine konkrete Gefahr. Das besondere Vollzugsinteresse könne zulässigerweise auch aus den Ausführungen zur Begründung der Verfügung selbst abgeleitet werden. Das Energiewirtschaftsgesetz sei hier anwendbar, insbesondere dessen §49 Abs. 5 und 6. Konkrete Rechtsverstöße oder Sicherheitsmängel seien insoweit nicht erforderlich. Die getroffenen Maßnahmen dienten dazu, abschließend beurteilen zu können, welche weiteren Maßnahmen zu treffen seien. Eine gutachtliche Stellungnahme zu Planungsun-

terlagen und Abnahme der gesamten Biogasanlage durch einen anerkannten Sachverständigen könne als Auskunft gefordert werden. Die Energieaufsichtsbehörde habe den zu beurteilenden Sachverhalt vollständig zu ermitteln, weswegen ein Betreiber entsprechender Anlage nach §49 Abs. 6 EnWG mitzuwirken habe. Das ... habe sich zur Erleichterung des Nachweises der technischen Sicherheit an das bewährte Verfahren der Gashochdruckleitungsverordnung angelehnt. Von der Behörde etwa beauftragte (externe) Sachverständige würden für den Anlagenbetreiber zu weitaus höheren Kosten führen. Ein Gutachten eines Sachverständigen sei erforderlich, um die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage tatsächlich beurteilen zu können, da das ... selbst die erforderliche Sachkunde nicht besitze.

- 35 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen, insbesondere auf die gewechselten Schriftsätze.
- 36 II.
- 37 Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist im verständigen Interesse des Antragstellers dahingehend zu erkennen, dass hinsichtlich der - im bestrittenen Umfang - geforderten Anzeigeunterlagen die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll und eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung insoweit begehrt wird, als der angegriffene Bescheid kraft Gesetzes (Art. 21 a BayVwZVG) sofort vollziehbar ist, also hinsichtlich der Fälligkeit eines Zwangsgeldes für den Fall der Nichtbefolgung der Anordnung (§86 Abs. 3 VwGO).
- 38 Der wie vorstehend verstandene Antrag ist zulässig und auch begründet.
- 39 Vorliegend besteht ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich der von ihm geforderten Unterlagen deswegen, weil sich als Ergebnis der geforderten, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides insoweit ergibt, dass die Anordnung im Hauptsacheverfahren eher nicht Bestand haben dürfte und kein öffentliches Interesse daran erkennbar ist, Verwaltungsakte einstweilen durchzusetzen, die sich im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtswidrig erweisen werden. Dahinstehen kann bei einem solchen Sachverhalt die Antwort auf die Frage, ob die Anordnung des sofortigen Vollzugs in der erforderlichen Weise begründet worden ist (§80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Als Folge nicht zu rechtfertigender sofortiger Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anforderung der Unterlagen - im bestrittenen Umfang - war auch die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Klage gegen die Fälligkeit des Zwangsgeldes bei Nichterfüllung der Vorlagepflicht anzuordnen, da eben der Antragsteller die in der Sache streitigen Vorlagepflichten (einstweilen) nicht zu erfüllen braucht.

40 Nach der vorläufigen Rechtsauffassung der Kammer kann die Vorlage der unter Nr. I. 9. bis 13. des angegriffenen Bescheides geforderten Unterlagen nicht - wie geschehen - auf §49 Abs. 5 und 6 EnWG gestützt werden. Nach den strittigen Verfügungen soll der Antragsteller im Wesentlichen auf seine Kosten einen Sachverständigen mit der Prüfung und einer Abnahme seines Leitungssystems zwischen Biogasanlage und Blockheizkraftwerk beauftragen und Bescheinigungen über die technische Unbedenklichkeit vorlegen. Nach §49 Abs. 5 EnWG kann die Energieaufsichtsbehörde im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen treffen und deren Betreiber haben gemäß §49 Abs. 6 EnWG auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Auskünfte über (u.a.) technische Verhältnisse zu geben, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §49 Abs. 5 EnWG erforderlich sind. Keine irgendwie durchgreifenden Bedenken bestehen nach Auffassung der Kammer hinsichtlich der generellen Anwendung des Energiewirtschaftsgesetzes auf derartige Anlagen wie diejenige des Antragstellers, wenngleich ein erster Blick auf §1 Abs. 1 EnWG zu der Auffassung führen könnte, dass die der Versorgung des Blockheizkraftwerks mit Biogas führende Leitung deswegen nicht dem Regelungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes unterfällt, weil dort von der Sicherheit der „Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas“ gesprochen wird. Regelungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes ist (u.a.) die technische Sicherheit von Energieanlagen, auch wenn die Bedeutung von §1 Abs. 1 EnWG in der Betonung des Ziels der Versorgungssicherheit liegt (siehe Salje, EnWG, RdNr. 25 f. zu §1, einschränkend Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, RdNr. 21 zu §1). Bei Annahme hier tangierten Regelungsbereichs des Energiewirtschaftsgesetzes kann es keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, dass bei der von der angegriffenen Verfügung betroffenen Biogasleitung eine „Energieanlage“ im Sinn des §49 Abs. 5 EnWG vorliegt (siehe §3 Nr. 15 EnWG). Die Leitung dient der Fortleitung von Gas - hier Biogas - zum Zweck der Versorgung eines Blockheizkraftwerks (siehe §3 Nr. 14 EnWG), wozu richtigerweise bei der Subsumierung unter dem Begriff „Energieversorgung“ (hier: eines Blockheizkraftwerks) nicht auf den Versorgungsbegriff gemäß §3 Nr. 36 EnWG zurückgegriffen werden darf, welcher hier wohl tatsächlich nicht einschlägig ist. Zunächst ist vorliegend festzustellen, dass die Energieaufsichtsbehörde grundsätzlich im Rahmen des §49 Abs. 5 EnWG bestimmte Maßnahmen treffen darf und dass sie weiterhin zum Zweck der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben Auskünfte anfordern darf (vgl. insgesamt zu ähnlich strukturierten Vorschriften des Hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes den Beschluss des OVG Hamburg vom 31.3.2010 >). Bei Nr. I. 9. des angegriffenen Bescheides handelt es sich offensichtlich um keine Auskünfte im Sinn des §49 Abs. 6 EnWG, da der Antragsteller hierdurch nur bestätigen soll, dass ein Sachverständiger mit Informationen bzw. Unterlagen versehen werden soll, was eine Handlungspflicht statuiert. Weiterhin soll der - notwendigerweise vom ... anerkannte - Sachverständige Erklärungen über den Zustand der Anlage abgeben bzw. die Einhaltung der technischen Anforderungen des §49 (Abs. 1 und 2) EnWG bestätigen, was vorgreiflich voraussetzt, dass der Sachverständige die Anlage geprüft hat. Bei einer solchen Anforderung handelt es sich nicht um ein Auskunftsverlangen, da insoweit Auskün-

fte wohl nur über Umstände bzw. Verhältnisse verlangt werden können, die dem jeweiligen Betreiber vorliegen (vgl. OVG Hamburg, a.a.O.). Sinn und Zweck des §49 Abs. 6 EnWG sprechen dafür, in dieser Vorschrift keine Ermächtigung für eine Anordnung zu sehen, dass Unterlagen - etwa Sachverständigengutachten - erst erstellt werden müssen. Richtigerweise dürfte §49 Abs. 6 EnWG der Energieaufsichtsbehörde bestimmte Maßgaben zur Aufklärung des Sachverhalts an die Hand geben, um zu ermitteln, ob ein energieaufsichtliches Einschreiten („Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 5“) notwendig ist. Derartige Maßnahmen wie die hier getroffenen greifen erheblich in die Rechte des Antragstellers ein, während eine Erteilung von Auskünften über vorhandene technische Verhältnisse, die Vorlage technischer Unterlagen sowie auch ein Betreten der Einrichtungen der Betreiber von Energieanlagen (§49 Abs. 7 EnWG) einem Verfügungsberechtigten in der Regel ohne weiteres möglich ist. Die Struktur des §49 EnWG ist richtigerweise wohl dahingehend zu verstehen, dass §49 Abs. 6 EnWG es nicht erlaubt, dem Betreiber einer Energieanlage aufzugeben, zur Sachverhaltserforschung ein unter Umständen sehr aufwendiges und teures Gutachten erstellen zu lassen (so OVG Hamburg a.a.O. für das Hamburgische Wohnraum- schutzgesetz, §13 Abs. 1 und 3). Der Auffassung der Kammer entspricht die Kommentierung von Britz/Hellermann/Hermes (RdNr. 17, 18 zu §49 EnWG), wonach die Energieaufsichtsbehörde insbesondere Informationen über Typ, Alter, Kapazität, Betrieb und Unterhaltung sowie technische Spezifikationen der Anlagen verlangen kann. An angegebener Stelle ist sogar davon die Rede, dass ein auf §49 Abs. 6 EnWG gestütztes Auskunftsverlangen konkrete Anhaltspunkte dafür voraussetzt, dass Anforderungen an die technische Anlagensicherheit nach §49 Abs. 1 EnWG nicht eingehalten werden, worauf es allerdings hier aus Sicht der Kammer nicht mehr ankommt. Auch die Kommentierung von Salje (RdNr. 86 zu §49 EnWG) geht davon aus, dass Auskunftsgegenstand hinsichtlich der technischen Verhältnisse Daten und Betriebszustände der eingesetzten Anlagen seien und ferner die getroffenen Vorkehrungen zur Umweltverträglichkeit, die Funktionsfähigkeit im Hinblick auf Störanzeigen sowie der Altersaufbau des Anlagenparks. Von der Erbringung bzw. Vorlage von Sachverständigengutachten ist hier ebenso nicht ansatzweise die Rede, wie es sich eigentlich schon daraus ergibt, dass ein Auskunftsverlangen etwas ganz anderes ist als die Vorlage eines - erst noch zu erstellenden - Gutachtens. Insoweit sei noch angemerkt, dass die Forderungen der Energieaufsichtsbehörde im vorliegenden Fall augenscheinlich den Regelungen der Gashochdruckleitungsverordnung entlehnt sind, welche jedoch hier keine Anwendung findet und gerade auch wegen eben der Beschränkung auf Gashochdruckleitungen bei einer Leitung wie derjenigen des Antragstellers offensichtlich keine analoge Anwendung finden kann. Die streitgegenständliche Anforderung kann aber wohl ebenso nicht auf §49 Abs. 5 EnWG gestützt werden. Die Bedenken der Kammer insoweit stützen sich darauf, dass hier nicht „im Einzelfall die zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen erforderlichen Maßnahmen“ getroffen wurden, sondern die Anordnung - soweit streitgegenständlich - ersichtlich dem Zweck dienen soll, der Energieaufsichtsbehörde - ohne konkrete Erkenntnisse von Sicherheitsmängeln - die Legitimation zu verschaffen, von weiteren

Anordnungen - zur Gewährleistung der technischen Sicherheit im Einzelfall - abzusehen. So ist richtigerweise für das Tatbestandsmerkmal der „Erforderlichkeit“ einer Maßnahme dem Sinn nach zu fordern, dass eine Verletzung der sich aus §49 Abs. 1 ergebenden Pflichten vorliegen muss in dem Sinn, dass Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit bestehen. Maßstab ist es, ob Gefahren für die Allgemeinheit - oder etwa auch für Mitarbeiter der Betreiber - bestehen. Bei auf Grund von Sicherheitsmängeln bestehender Gefahrenlage wird sich die Energieaufsichtsbehörde im Regelfall für ein Einschreiten entscheiden müssen, während bei gleichsam „auf Verdacht“ bestehender Unsicherheit ein Handeln auf Grund von §49 Abs. 5 EnWG nicht zulässig sein dürfte (siehe Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, RdNr. 13, 14). In Richtung für ein Eingreifen auf Grund von §49 Abs. 5 EnWG erforderlicher Voraussetzung erkannter technischer Mängel geht auch die Kommentierung von Salje (EnWG, RdNr. 81 zu §49), wonach als Maßnahmen auf Grund von §49 Abs. 5 EnWG unter anderem in Betracht kommen „Gebote (zur Beachtung von Rechtsvorschriften), Verbote (zum weiteren Betrieb einer unsicheren Energieanlage)“ und auch Auskunftsverlangen nach §49 Abs. 6 EnWG. Auch diese Ausführungen erhellen die Aufgabe der Energieaufsicht dahingehend, sich selbst über die Einhaltung technischer Anforderungen an die Sicherheit von Energieanlagen Gewissheit zu verschaffen - notwendigenfalls im Weg der Durchsetzung eines Auskunftsverlangens gemäß §49 Abs. 6 EnWG - und gegebenenfalls gegen den Betrieb einer unsicheren Anlage - in bezeichneter Weise im Einzelfall - einzuschreiten.

- 41 Wegen der vorstehend dargestellten Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts in der Hauptsache kann es dahinstehen, ob die Energieaufsichtsbehörde hier ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung in ausreichender Weise begründet hat (§80 Abs. 3 Satz 1 VwGO), was im Fall der Verneinung selbständig dazu führen müsste, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Gleichwohl sieht sich die Kammer zu dem Hinweis veranlasst, dass an der Begründung der sofortigen Vollziehung hier auch erhebliche Zweifel bestehen. Sie stellt nur formelhaft auf ein - nicht weiter dargestelltes - Gefährdungspotenzial von Biogasleitungen ab und in keiner Weise auf das Erfordernis der sofortigen Vollziehung in Abweichung von dem Grundsatz, dass - auch bei Gasanlagen allgemein - die aufschiebende Wirkung einer Klage die Regel ist und eine Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Ausnahme, die einer besonderen, auf den Einzelfall abgestellten Begründung bedarf. Es kann hier dahinstehen, ob das Erfordernis der sofortigen Vollziehung hier bereits damit gerechtfertigt werden kann, dass Gasanlagen und hierbei auch Gasleitungen ein allgemeines Gefährdungspotenzial in sich tragen und eventuell die Anordnung einer sofortigen Vollziehung bereits auf Grund desjenigen öffentlichen Interesses erfolgen kann, das an der Verfügung als solcher besteht, z.B. auch wegen sogar offensichtlicher Rechtmäßigkeit. Zuzugestehen ist dem Antragsgegner allerdings, dass für die Würdigung der Einhaltung der Anforderungen des §80 Abs. 3 Satz 1 VwGO auch Ausführungen zur Begründung des Verwaltungsakts selbst herangezogen werden können. Das ändert aber nichts an dem Umstand, dass jedenfalls eine besondere Gefährdung der Sicherheit bei

einem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides nicht dargelegt worden ist, jedenfalls nicht in dem angegriffenen Bescheid, auf dessen Begründung insoweit ausschließlich abgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass durch die angegriffenen Verfügungen der Schutzbereich der Berufsfreiheit nach dem Grundgesetz (Art. 12 GG) berührt wird und gerade auch vorläufige Eingriffe in die Berufsfreiheit nur unter strengen Voraussetzungen statthaft sind. Insoweit müssten zur Anordnung des sofortigen Vollzugs zur Vermeidung der Hinnahme des Zustands ohne Sachverständigengutachten konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter bestehen, welche wohl nicht darin zu erkennen sind, dass die Energieaufsichtsbehörde auf eine allgemeine Gefährlichkeit von „Biogasanlagen und Biogasleitungen“ abgestellt hat. Die in dem angegriffenen Bescheid getroffene Abwägung zwischen einerseits dem Gefährdungspotenzial von „Biogasanlagen und Biogasleitungen“ einerseits und dem Interesse des Antragstellers an der Erhaltung seines vollständigen Rechtsschutzes andererseits ist in höchstem Maß formelhaft und vermag grundrechtlich geschützten Interessen des Antragstellers allenfalls unter Zurückstellung von Bedenken Rechnung zu tragen (siehe aus jüngerer Zeit BVerfG, B. v. 8.4.2010 >).

- 42 Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Nr. III des angegriffenen Bescheides war umfassend anzuordnen auch in Anbetracht des Umstands, dass der Antragsteller mit seiner Klage die „Fälligestellung“ (gemäß Begründung des Bescheides: Androhung) des Zwangsgeldes nur insoweit angegriffen hat, als das Zwangsgeld über 500,00 EUR beträgt. Hält die in der Sache angegriffene Verfügung der rechtlichen Nachprüfung im Hauptsacheverfahren eher nicht Stand und braucht sie auch vom Antragsteller auf Grund der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage nicht befolgt zu werden, so verbietet sich einstweilen ohne weiteres die Durchsetzung der Verfügung im Weg der Anwendung von Zwangsmitteln. Dass die Kammer die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich des Zwangsgeldes in ganzer Höhe anordnet, beruht darauf, dass das . . . hier die Vorlage der Unterlagen gemäß Nr. I. 1. bis 8. des angegriffenen Bescheides offenbar als erfüllt ansieht und insoweit die Anwendung von Zwangsgeld offenbar nicht mehr in Betracht kommt. Es wurde aber ausweislich von Nr. III des angegriffenen Bescheides für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 EUR zur Zahlung fällig gestellt, womit es in dieser Höhe auch bei Nichterfüllung einzelner Verpflichtungen aus dem angegriffenen Bescheid fällig würde. Damit steht vorliegend ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 EUR immer noch für den Fall in Rede, dass der Antragsteller alle oder auch nur einen Teil der strittigen Verpflichtungen nicht erfüllt. Steht aber das Zwangsgeld in voller Höhe (nur noch) für den umstrittenen Teil in Rede, konnte und musste sich die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auf ein Zwangsgeld in dieser Höhe beziehen.
- 43 In Folge des Umstands, dass dem Eilantrag umfassend stattgegeben wurde, bedurfte es hinsichtlich des Antrags auf Erlass einer sogenannten „Zwischenverfügung“ keiner Entscheidung mehr, wobei sich dieser Antrag ohnehin durch

die Nichtvollstreckungszusage des ... erledigt hatte.

- 44 Die Kostenentscheidung beruht auf §§154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.
- 45 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§39 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 VwGO, wobei für das Begehren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung die Hälfte des gesetzlichen Auffangstreitwerts von 5.000,00 EUR angesetzt worden ist und zusätzlich die Hälfte des sich ergebenden Betrags von 2.500,00 EUR hinsichtlich des Begehrens auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, da insoweit die zwangsweise Durchsetzung vorher gewürdigter Maßnahme in Rede steht.

46